

# Kanalisationsreglement der Gemeinde Bivio

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Allgemeines**

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Durchleitungsrecht
- Art. 3 Private Leitungen
- Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 5 Haftung der Gemeinde

### **2. Anschluss der Liegenschaften**

- Art. 6 Anschlusspflicht
- Art. 7 Neubauten ausserhalb des Baugebietes
- Art. 8 Einzelanschlüsse

### **3. Art der Abwässer**

- Art. 9 Definition der Abwässer
- Art. 10 Benützungsbefugnis
- Art. 11 Reinwasser
- Art. 12 Gewerbliches Abwasser
- Art. 13 Sammelreinigungsanlagen
- Art. 14 Einzelreinigung

### **4. Bau- und Betriebsvorschriften**

- Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art. 16 Zugänglichkeit
- Art. 17 Spül- und Reinigungsvorrichtungen
- Art. 18 Revisionsschächte
- Art. 19 Minimale Rohrüüberdeckung, Durchgang Hausmauer
- Art. 20 Entlüftungen
- Art. 21 Regenfallrohre
- Art. 22 Geruchsverschlüsse
- Art. 23 Bodenabläufe
- Art. 24 Abscheide
- Art. 25 Entwässerung tief liegender Räume, Pumpanlagen , Rückstauverschlüsse
- Art. 26 Einzelkläranlagen
- Art. 27 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen
- Art. 28 Bauvorschriften für Bodenleitungen
- Art. 29 Materialien
- Art. 30 Reinigung der Entwässerungsanlagen
- Art. 31 Haftung der Grundeigentümer

## **5. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

- Art. 32 Bewilligungspflicht
- Art. 33 Gesuchsunterlagen
- Art. 34 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

## **6. Gebühren**

- Art. 35 Finanzierung
- Art. 36 Anschlussgebühren
- Art. 37 Benützungsggebühren
- Art. 38 Fälligkeit
- Art. 39 Pfandrecht

## **7. Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 40 Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht
- Art. 41 Ausnahmebestimmung
- Art. 42 Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung
- Art. 43 Zuwiderhandlung, Bussen
- Art. 44 Richtlinien und Leitsätze
- Art. 45 Inkrafttreten
- Art. 46 Aufhebung früherer Bestimmungen

# **1. Allgemeines**

## **Art. 1 Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Abwasseranlage. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

## **Art. 2 Durchleitungsrecht**

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

## **Art. 3 Private Leitungen**

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

## **Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht**

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

## **Art. 5 Ausschluss der Haftung**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## **2. Anschluss der Liegenschaften**

### **Art. 6 Anschlusspflicht**

Im Bereich der Ortskanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Die Baubehörde kann den Privaten Anschlussstermine festsetzen. Insbesondere kann der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwässer in ausreichend grossen allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

### **Art. 7 Neubauten ausserhalb des Baugebietes**

Neubauten ausserhalb des Baugebietes dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Beseitigung des Abwassers auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

### **Art. 8 Einzelanschlüsse**

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Baubehörde zulässig. Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

## **3. Art der Abwasser**

### **Art. 9 Definition der Abwasser**

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

### **Art. 10 Benützungsbeschränkung**

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Abwassereinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) Geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Ausflüsse aus Futtersilos
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben könnten, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (> 0,5 ‰)

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde auf Grund einer Expertise.

#### **Art. 11                    Reinwasser**

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Einleitung im Regenwasserkanal, in offene Gewässer, evtl. Versicherung)

#### **Art. 12                    Gewerbliches Abwasser**

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen.

#### **Art. 13                    Sammelreinigungsanlagen**

Sofern eine Sammelreinigungsanlage besteht, ist unter Vorbehalt von Art. 10 und 12 das Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten. (Schwemmkanalisation).  
Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industriellen Abwassers innert angemessener, von der Baubehörde festzulegender Frist ausser Betrieb zu setzen.

#### **Art. 14                    Einzelreinigung**

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, ist das Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

## **4. Bau- und Betriebsvorschriften**

### **Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegte Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

### **Art. 16 Zugänglichkeit**

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

### **Art. 17 Spül- und Reinigungsvorrichtung**

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkessel anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

### **Art. 18 Revisionschächte**

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe bis 60 cm mindestens Durchmesser 60 cm und über 60 cm mindestens Durchmesser 80 cm (Deckel LW 60 cm).

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerung sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, u-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers anzubilden.

Revisionschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Inneren der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

### **Art. 19 Minimale Rohrüberdeckung – Durchgang Hausmauer**

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

## **Art. 20 Entlüftungen**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über der Oberkante des Fensters zu verlängern. Entlüftungsleitungen sind im Hausinneren zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

## **Art. 21 Regenfallrohre**

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenster bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphon angebracht. Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 20)

## **Art. 22 Geruchsverschlüsse**

Mi Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

## **Art. 23 Bodenabläufe**

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 200 m <sup>2</sup>	Durchmesser 50 cm
bis 400 m <sup>2</sup>	Durchmesser 60 cm
über 400 m <sup>2</sup>	mehrere Sammler

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm lichte Weite aufweisen soll.

## **Art. 24**                      **Abscheide**

Abwasser aus Räumen in denen mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss V.S.A.-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden. Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organische Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss V.S.A.-Richtlinien einzubauen.

## **Art. 25**                      **Entwässerung tief liegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse**

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur im Rückstau liegende Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden. Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

## **Art. 26**                      **Einzelkläranlagen**

Das häusliche Abwasser ist in Einzelkläranlagen vorzuklären. Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume im Sinne der V.S.A.-Richtlinien in Frage. Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet die Baubehörde. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden. Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen (Faulgruben) sind nur als Provisorien innerhalb des Baugebietes zulässig, wenn in absehbarer Zeit der Anschluss an eine Sammelreinigungsanlage möglich wird. Den Einzelkläranlagen ist sämtliches Schmutzwasser aus Spülaborten, Küche, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuleiten. Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage direkt in die Kanalisation einzuleiten.

## **Art. 27**                      **Bauvorschriften für Einzelkläranlagen usw.**

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb des Gebäudes anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen.



Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist.

Gruben müssen mit dem freien Luftraum in Verbindung sein, und dürfen sich nicht über bewohnten Räumen befinden.

Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand soll mindestens 20 cm betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.

Die Abdeckung dieser Einzelanlagen soll verkehrssicher sein (armierter Beton). Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernem oder armiertem Betondeckel zu verschliessen. Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

## **Art. 28                   Bauvorschriften für Bodenleitungen**

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden.

Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen, diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschlussformstücken, etwa über dem Wasserspiegel der Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

Im schlechten Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen ein zu betonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten.

Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften auszuführen.

Kanalisationen, die einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen.

Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

## **Art. 29                   Materialien**

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

### **Art. 30                    Reinigung der Entwässerungsanlagen**

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden. Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdischen Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

### **Art. 31                    Haftung der Grundeigentümer**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion und mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

## **5.      Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

### **Art. 32                    Bewilligungspflicht**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

### **Art. 33                    Gesuchsunterlagen**

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab der Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandenen Werkleitungen
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitung (Fallrohre und Grundleitungen, Revisions-schächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.)
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zu öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

## **Art. 34                    Abnahme**

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vom dem Eindecken zu melden. Diese bestimmt den Zeitpunkt ab welchem die Anlage in Betrieb genommen werden darf.

## **6.        Gebühren**

### **Art. 35                    Finanzierung**

Zur Finanzierung der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Überschüsse sind in einem Fonds anzulegen.

### **Art. 36                    Anschlussgebühren**

Für die Anschlüsse an die Kanalisation und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage ist eine einmalige Gebühr, berechnet auf Grund des Neuwertes (Zeitbauwertes) der Gebäudeversicherung (GV) zu entrichten.

Für das Nichterstellen der privaten Hauskläranlage erhebt die Gemeinde ebenfalls eine einmalige Gebühr die analog der Anschlussgebühr berechnet wird (Ersatzgebühr).

Diese betragen:

Klasse I                    Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch wie Hallenbauten, Museen, Kirchen, Theater und Kinogebäude, Turnhallen, Sportanlagen und Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen, Ökonomiegebäude und Ställe

1,3 %

mindestens aber Fr. 600.00

Klasse II                    Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Fabriken

2,4 %

mindestens aber Fr. 1'300.00

Klasse III                    Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Bahnhöfe, Schlachthäuser, Molkereien, Hallenbäder sowie Betriebsgebäude und Fabriken mit starkem Wasserverbrauch

3,5 %

mindestens aber Fr. 2'000.00

Erhöht sich der Neubauwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 % so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird.

#### **Art. 37                    Benützungsgebühren**

Die jährlichen Gebühren werden auf Grund des effektiven Wasserverbrauches berechnet und betragen 100 % der Wasserverbrauchsgebühren.

#### **Art. 38                    Fälligkeit**

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.  
Die Benützungsgebühren sind jährlich zu bezahlen.

#### **Art. 39                    Pfandrecht**

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB zu.

### **7.    Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 40                    Ausnahmebestimmungen**

Die Baubehörde ist befugt in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.  
Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### **Art. 41                    Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.  
Sämtliche Verfügungen und Entscheidungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 42                    Zuwiderhandlungen, Bussen, Ersatzvornahme**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) mit Bussen bis zu Fr. 10'000.00 geahndet.

Der Gemeindevorstand (Gemeinderat) hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand (Gemeinderat) auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzmassnahme anordnen.

**Art. 43                      Richtlinien und Leitsätze**

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:

- VSA (Verband schweizerischer Abwasserfachleute) – Richtlinien
- Leitsätze für Abwasserinstallationen des schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband

**Art. 44                      Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 1970

Der Gemeindepräsident:

G. Perl

Der Gemeindeaktuar:

R. Lanz